

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 19 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.05.2014	Jahrgang 2014
-----------------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

02.05.2014	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung der Stadt Altena für die Europawahl und Kommunalwahl am 25.05.2014.....584
------------	-----------------------	---



## Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

### Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum 8. Europäischen Parlament (Europawahl 2014)

und in Nordrhein-Westfalen die  
**Kommunalwahlen**  
**(Gemeinde- und Kreiswahlen)**

statt.

Die Wahlen werden miteinander verbunden – und in denselben Wahlräumen durchgeführt - und dauern von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 6, 7, 8, 13, 15 und 16 sind die Stimmbezirke 1 und 2 unterteilt. Die 16 allgemeinen Wahlbezirke bilden gleichzeitig die allgemeinen Wahlbezirke für die Europawahl und ebenfalls gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 18 (Wahlbezirke 6, 13, 14, 15, 16) und den Kreiswahlbezirk 19 (Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12) des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahlen und Kreistagswahlen).

In den Wahlbenachrichtigungen, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Es sind 6 Briefwahlbezirke gebildet worden. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Altena, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 8, 11, 17, 42, 53 und 56 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihr Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel ausgehändigt.

**Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.**

### Europawahl

Jeder hat eine Stimme.

Der Stimmzettel (altweiß) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

### Kommunalwahlen

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Ratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl** **hellgelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Stadtratswahl** **hellrosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl** **moosgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- d) für die **Kreistagswahl hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil der jeweiligen Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Europawahlbezirk des Märkischen Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Entsprechendes gilt für die Kommunalwahlen mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes erfolgen kann.

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen werden jeweils besondere Wahlbriefe erstellt, die – sofern die entsprechende Wahlbenachrichtigung vorliegt – getrennt von der Stadtverwaltung versandt werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die jeweils besonderen Briefwahlunterlagen zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen (amtliche Stimmzettel, jeweils amtliche Stimmzettelumschläge sowie jeweils einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Die jeweils besonderen Wahlbriefe (Europawahl/Kommunalwahl) mit den entsprechenden Stimmzetteln – im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag – und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag für die **Kommunalwahl bis 16:00 Uhr** und für die **Europawahl bis 18:00 Uhr** eingehen. Die jeweiligen Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt für die Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena, den 02. Mai 2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Kemper  
-Wahlleiter-

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.